

1. *erkennt an*, dass dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat die Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an Konferenzen der Vereinten Nationen, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt, gewährt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während der laufenden Tagung über die Umsetzung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Modalitäten zu unterrichten.

#### **Anlage**

Die Rechte und Vorrechte betreffend die Teilnahme des Heiligen Stuhls werden unbeschadet der bereits bestehenden Rechte und Vorrechte nach folgenden Modalitäten wahrgenommen:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;
2. unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat der Heilige Stuhl das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter Tagesordnungspunkten nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;
3. das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;
4. das Recht auf Antwort;
5. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit der Generalversammlung betreffenden Mitteilungen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente herausgeben und verteilen zu lassen;
6. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente der jeweiligen Konferenzen herausgeben und verteilen zu lassen;
7. das Recht, im Zusammenhang mit allen Beratungen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, dass damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;
8. das Recht, Resolutions- und Beschlussentwürfe, die sich mit dem Heiligen Stuhl befassen, mit einzubringen; diese Resolutions- und Beschlussentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaats zur Abstimmung gestellt;
9. der dem Heiligen Stuhl zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern, wenn er als Beobachter und Nichtmitgliedstaat an Tagungen teilnimmt; er erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

10. der Heilige Stuhl besitzt in der Generalversammlung weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

#### **RESOLUTION 58/316**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.66 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **58/316. Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit,

1. *beschließt*, den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden;
2. *beschließt*, die Bemühungen um die Neubelebung ihrer Tätigkeit fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über alle Aspekte der Durchführung der Resolution 58/126 sowie dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### **Anlage**

#### **A. Neuorganisation der Tätigkeit der Generalversammlung**

1. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2003 sowie nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Möglichkeiten eines neuen Zeitplans für die Hauptausschüsse der Generalversammlung"<sup>32</sup> wird Folgendes beschlossen:

a) Die Behandlung der Durchführung von Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückgestellt, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Anregungen, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Beratungen der offenen Sitzungen des Präsidialausschusses auf der achtundfünfzigsten Tagung geäußert haben;

b) beginnend mit der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung finden die Plenarsitzungen der Versammlung in der Regel montags und donnerstags statt.

#### **B. Organisation der Tagesordnung der Generalversammlung**

2. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Strukturierte Tagesordnung der Generalversamm-

<sup>32</sup> A/58/CRP.3.

lung<sup>33</sup> sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit geäußerten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

a) Gemäß Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird die Tagesordnung der Generalversammlung nach den Prioritäten der Organisation geordnet, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005<sup>34</sup> (beziehungsweise gegebenenfalls im Strategierahmen) enthalten sind, unter Hinzufügung eines zusätzlichen Prioritätsbereichs mit dem Titel "Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten" mit dem Ziel, der Tätigkeit der Versammlung eine gewisse Struktur zu geben, die Fragen und Herausforderungen, mit denen sich die Versammlung befasst, klarer darzustellen und die Arbeit der Versammlung zugänglicher zu machen, mit der Maßgabe, dass das neue Verfahren die Art und Weise, in der die Versammlung ihre Arbeit organisiert und ausführt, nicht präjudiziert;

b) infolgedessen gliedert sich die Tagesordnung in folgende Prioritätsbereiche:

- i) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- ii) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- iii) Entwicklung Afrikas;
- iv) Förderung der Menschenrechte;
- v) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- vi) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- vii) Abrüstung;
- viii) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;
- ix) organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten;

c) nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten legt der Präsidialausschuss der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Empfehlungen betreffend die Einordnung der Tagesordnungspunkte für die neunundfünfzigste Tagung unter die oben genannten Prioritätsbereiche vor, um die neue Regelung wirksam zur Anwendung zu bringen;

d) die Bestimmungen dieses Abschnitts werden von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung

überprüft, damit gegebenenfalls weitere Verbesserungen vorgenommen werden können.

### C. Praktiken und Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse

3. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 8 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Historische und analytische Mitteilung zu den Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse"<sup>35</sup>, unter Hinweis darauf, dass die Hauptausschüsse an die Geschäftsordnung der Generalversammlung gebunden sind, sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

a) Jeder Hauptausschuss widmet der Rationalisierung seiner künftigen Tagesordnungen durch die Behandlung von Gegenständen in zwei- beziehungsweise dreijährigen Abständen, ihre Bündelung und Streichung besondere Aufmerksamkeit und legt dem Plenum entsprechende Empfehlungen zur Beschlussfassung bis zum 1. April 2005 vor;

b) jeder Hauptausschuss verabschiedet am Ende jeder Tagung ein vorläufiges Arbeitsprogramm für die nächste Tagung, um zur besseren Planung, Vorbereitung und Organisation beizutragen, und prüft in diesem Kontext den diesbezüglichen Dokumentationsbedarf;

c) die Praxis interaktiver Aussprachen und Podiumsdiskussionen wird von allen Hauptausschüssen eingeführt beziehungsweise ausgebaut, um für mehr informelle, eingehende Erörterungen zu sorgen und Sachverständige aus verschiedenen Bereichen heranzuziehen, ohne den Fortgang der Sacharbeit der Hauptausschüsse zu beeinträchtigen;

d) die Abhaltung einer "Fragestunde" wird nach Bedarf in allen Hauptausschüssen eingeführt, um einen dynamischen und offenen Austausch mit den Leitern der Hauptabteilungen und Büros sowie den Beauftragten des Generalsekretärs und den Sonderberichterstattem zu ermöglichen;

e) die Internetseiten der Hauptausschüsse werden verbessert und danach regelmäßig aktualisiert und gepflegt, wofür die Sekretariate der Hauptausschüsse verantwortlich sind;

f) die designierten Präsidien der Hauptausschüsse treten unmittelbar nach ihrer Wahl zusammen, um die Organisation und die Aufteilung ihrer Arbeit zu erörtern;

g) um die Kontinuität und die wirksame Organisation ihrer Arbeit sicherzustellen, treten die designierten Präsidien der Hauptausschüsse spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl mit den scheidenden Präsidien zusammen, um mit ihnen Fragen zu erörtern und zu prüfen, die die effiziente Arbeitsweise der Hauptausschüsse betreffen;

h) vor Eröffnung jeder Tagung werden informelle Unterrichtungen jedes Hauptausschusses angesetzt, um die Organisation der Arbeit zu erörtern.

<sup>33</sup> A/58/CRP.4.

<sup>34</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).

<sup>35</sup> A/58/CRP.5.

## D. Überprüfung der Tagesordnung der Generalversammlung

4. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 5 der Anlage zu Resolution 58/126, nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Analyse der Tagesordnung der Generalversammlung"<sup>36</sup>, die sachliche Informationen zur Häufigkeit der Behandlung, zum Ursprung und zur Geschichte der Maßnahmen zu den 333 Punkten und Unterpunkten auf der Tagesordnung liefert, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und im Anschluss an Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird Folgendes beschlossen:

a) Die Punkte "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet" und "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" werden von der Tagesordnung gestrichen;

b) die Punkte "Zypern-Frage", "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo", "Frage der Falklandinseln (Malvinas)", "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti", "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit", "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" und "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" verbleiben nach entsprechender Notifizierung durch einen Mitgliedstaat zur Behandlung auf der Tagesordnung;

c) der Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wird in seiner Gesamtheit im Plenum behandelt;

d) die folgenden Punkte verbleiben zwar auf der Tagesordnung, werden jedoch wie folgt behandelt: "Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung: Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" alle zwei Jahre, die Punkte "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer", "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" alle drei Jahre;

e) der Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" und der Unterpunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte

Länder oder Regionen" werden dem Zweiten Ausschuss zur jährlichen Behandlung zugewiesen;

f) der Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" wird dem Zweiten Ausschuss zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

g) der Unterpunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten 'Weißhelmen', an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit" wird dem Zweiten Ausschuss zur dreijährlichen Behandlung zugewiesen;

h) der Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" wird dem Dritten Ausschuss zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

i) der Punkt "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur jährlichen Behandlung zugewiesen;

j) der Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

k) der Punkt "Friedensuniversität" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur dreijährlichen Behandlung zugewiesen;

l) eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in Resolution 55/285 vom 7. September 2001 beschloss, alle die Zusammenarbeit betreffenden Punkte zu einem Tagesordnungspunkt zu bündeln, die einzelnen die Zusammenarbeit betreffenden Punkte zu Unterpunkten zu machen und über alle Unterpunkte eine gemeinsame Aussprache abzuhalten, legt der Generalsekretär unter dem Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" einen einzigen konsolidierten Bericht vor;

m) die vorstehend skizzierten Änderungen treten mit Beginn der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in Kraft;

n) die Generalversammlung verfolgt die Auswirkungen der vorstehend skizzierten Änderungen und bemüht sich nach Bedarf um die weitere Rationalisierung der Tagesordnung des Plenums.

## E. Präsidialausschuss

5. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 58/126, nach Überprüfung der Tätigkeit des Präsidialausschusses und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

<sup>36</sup> A/58/CRP.6.

a) Die Arbeit des Präsidialausschusses wird gemäß Abschnitt VI der Geschäftsordnung der Generalversammlung durchgeführt;

b) der Präsidialausschuss tritt während der gesamten Tagung weiter regelmäßig zusammen und behält die Ägide bei der Beratung der Generalversammlung hinsichtlich der effizienten Organisation, Koordinierung und Steuerung ihrer Arbeit;

c) um die wirksame Anwendung der Regel 42 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sicherzustellen, tritt der Präsidialausschuss während der Tagung regelmäßig mit den Präsidien der Hauptausschüsse zusammen, um den Stand der Arbeit der Hauptausschüsse zu prüfen und Empfehlungen zur Förderung von Fortschritten abzugeben;

d) im Juli jedes Jahres prüft der Präsidialausschuss auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts den Entwurf des Arbeitsprogramms für die bevorstehende Tagung der Generalversammlung und legt der bevorstehenden Versammlung diesbezügliche Empfehlungen vor. Der Bericht des Generalsekretärs enthält auch Informationen über den Stand der auf der bevorstehenden Tagung herauszubringenden Dokumentation;

e) der Präsidialausschuss, der in offenen Konsultationen zusammentritt, setzt die Prüfung der weiteren zwei- beziehungsweise dreijährlichen Behandlung, der Bündelung und Streichung von Gegenständen auf der gewöhnlichen Tagesordnung der Generalversammlung fort und legt der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vor;

f) auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Generalversammlung sowie angesichts der auf der achtundfünfzigsten Tagung gesammelten positiven Erfahrungen wird der Präsidialausschuss ermutigt, nach Bedarf auch künftig informelle Unterrichtungen zu aktuellen Fragen anzusetzen;

g) zu Beginn jeder Tagung empfiehlt der Präsidialausschuss der Versammlung auf Grund von Empfehlungen des Präsidenten der Generalversammlung ein Programm und ein Format für interaktive Aussprachen über die Punkte auf ihrer Tagesordnung;

h) der Präsidialausschuss prüft weiter, wie er seine Arbeitsmethoden weiter verbessern und damit seine Effizienz und Wirksamkeit in allen Aspekten erhöhen kann, und legt der Generalversammlung bis zum 1. April 2005 diesbezügliche Empfehlungen vor.

## F. Dokumentation

6. Angesichts ihres Beschlusses in Abschnitt B Ziffer 7 der Anlage zu Resolution 58/126, wonach der enorme Umfang der Dokumente, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden, reduziert werden soll, wird der Generalsekretär ersucht,

a) die Mitteilung des Sekretariats "Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation"<sup>37</sup> im Lichte dieser Resolution auf den neuesten Stand zu bringen;

b) die aktualisierte Mitteilung des Sekretariats dem Präsidialausschuss auf seinen offenen Konsultationen zur Behandlung vorzulegen, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung entsprechende Empfehlungen geben kann;

c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Umsetzung der Bestimmungen von Ziffer 20 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 zu beginnen, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, versuchsweise jeweils am Ende des Hauptteils einer Tagung der Generalversammlung einen Beratungsprozess mit dem Präsidenten der Versammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung einzuleiten, mit dem Ziel, die Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren, falls dies von den Hauptausschüssen so beschlossen wird.

## RESOLUTION 58/317

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 5. August 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.67/Rev.1, eingebracht von Malaysia im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind.

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>37</sup> A/58/CRP.7.